



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Oktober 2023
(OR. en)

14033/23

STATIS 63
ECOFIN 1013
UEM 294

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Oktober 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 561 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik übertragen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 561 final.

Anl.: COM(2023) 561 final



Brüssel, den 10.10.2023
COM(2023) 561 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik übertragen wurde

1. EINLEITUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 vom 20. Dezember 2006¹ wurde die statistische Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) Revision 2 festgelegt. Durch diese Rechtsvorschrift wird sichergestellt, dass die europäischen Systematiken für die wirtschaftliche Realität relevant sind; zugleich verbessert sich durch sie die Vergleichbarkeit nationaler, europäischer und internationaler Systematiken. So wird auch die Vergleichbarkeit nationaler, europäischer und internationaler Statistiken verbessert.

Mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006² wurde der Kommission die Befugnis übertragen, (gemäß Artikel 6a der Verordnung) delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I der Verordnung zu erlassen, um technische oder wirtschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen oder die NACE an andere Wirtschafts- und Sozialsystematiken anzugleichen.

Gemäß Artikel 6a Absatz 2 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem 26. Juli 2019 übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume von jeweils fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Darüber hinaus ist die Kommission verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen. Dieser Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

2. AUSÜBUNG DER NACH DER VERORDNUNG (EG) NR. 1893/2006 ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE DURCH DIE KOMMISSION

Nachdem die Statistikkommission der Vereinten Nationen die Revision 5 der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (im Folgenden „ISIC Rev. 5“) angenommen hat, musste die NACE-Systematik angepasst werden, damit sie weiterhin mit den auf internationaler Ebene verwendeten Normen für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige vergleichbar und kohärent ist.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

² Geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241).

Die Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission³ erlassen, um technische Entwicklungen zu berücksichtigen und die NACE an andere Wirtschafts- und Sozialsystematiken, insbesondere an die ISIC Rev. 5, anzugleichen. Mit Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung wird ihre Anwendung für einige Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) verschoben. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass es für eine optimale Einführung der NACE erforderlich sein könnte, den Geltungsbeginn für einige zusätzliche Datenübermittlungen zu verschieben.

Eine auf den neuesten Stand gebrachte NACE-Systematik ist für die ständigen Bemühungen der Kommission, die Erstellung europäischer Statistiken zu modernisieren, von zentraler Bedeutung. Diese aktualisierte Systematik wird voraussichtlich durch besser vergleichbare und sachdienlichere Daten zu einer besseren wirtschaftspolitischen Steuerung auf Ebene der Europäischen Union sowie auf nationaler Ebene beitragen.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ausgeübt. Die Kommission ist der Auffassung, dass sie weiterhin über die durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 übertragenen Befugnisse verfügen sollte, da sie in der Zukunft zeitnah delegierte Rechtsakte erlassen muss, um die NACE-Systematik regelmäßig zu aktualisieren. Da die Kommission die NACE-Systematik durch einen delegierten Rechtsakt aktualisieren kann, ist sie in der Lage, das Europäische Statistische System zu unterstützen, indem sie eine Systematik bereitstellt, anhand der sich genaue Statistiken erstellen lassen, die: (i) qualitativ hochwertig sind; (ii) die Struktur der Wirtschaft der Europäischen Union widerspiegeln; und (iii) mit anderen Wirtschafts- und Sozialsystematiken übereinstimmen.

Ferner könnte es auch in der Zukunft erforderlich sein, die durch Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission geänderten Fassung festgelegten Anwendungsfristen durch einen delegierten Rechtsakt anzupassen.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5).